

Testamentsvollstreckung – die bessere Hilfe im Erbfall

von Michael Beier

Die Testamentsvollstreckung ist eine letztwillige Verfügung des Erblassers und dient der Regulierung der Nachlassverbindlichkeiten. Ohne Testament gibt es keine Testamentsvollstreckung. Benannt wird der Testamentsvollstrecker durch den Erblasser in seinem Testament oder einem Erbvertrag (§ 2197 Abs.1 BGB) oder er wird durch das Nachlassgericht aufgrund eines entsprechenden Ersuchens des Erblassers im Testament (§ 2200 Abs.1 BGB) bestimmt. Alternativ kann der Testamentsvollstrecker allerdings auch durch einen vom Erblasser ermächtigten Dritten (§ 2198 Abs.1 BGB) benannt werden. Der Testamentsvollstrecker führt die „Auseinandersetzung“ zwischen den Erben durch und verteilt den Nachlass an die Erben.

Der Testamentsvollstrecker

Der Erfolg der Testamentsvollstreckung steht und fällt mit der Person und Qualifikation des Testamentsvollstreckers. Das Amt erfordert neben fachlicher Kompetenz und Erfahrung ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, Sorgfalt sowie Entscheidungs- und Überzeugungskraft.

Der Testamentsvollstrecker sollte fähig sein, Ausgleich und Einigung

auch unter zerstrittenen Miterben herbeiführen zu können und das volle Vertrauen des Erblassers genießen. Er muss sich regelmäßig fortbilden und eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung unterhalten.

Das Amt des Testamentsvollstreckers beginnt erst mit dessen Annahme, die dem Nachlassgericht gegenüber zu erklären ist. Der Testamentsvollstrecker kann eine angemessene Vergütung verlangen, sofern nicht der Erblasser etwas anderes angeordnet hat (§ 2221 BGB). Am besten bestimmt der Erblasser vorab die Höhe der Vergütung in Absprache mit dem Testamentsvollstrecker in der letztwilligen Verfügung. Fehlt eine konkrete letztwillige Anordnung des Erblassers zur Höhe der Vergütung, werden im Streitfall von der Rechtsprechung zur Bestimmung der angemessenen Vergütung überwiegend Tabellen, wie die Neue Rheinische Tabelle, herangezogen, nach denen sich das Honorar prozentual am Bruttonachlass orientiert.

Warum ist Testamentsvollstreckung sinnvoll?

Hauptgrund für die Anordnung der Testamentsvollstreckung ist das Ziel,

dass der Letzte Wille des Erblassers auch tatsächlich, und wie von ihm gewünscht, umgesetzt wird. Verschiedene Gründe wie immer komplexere und kompliziertere Familienstrukturen (Patchwork-Familien, Minderjährige, Angehörige mit Behinderung, verschuldete Erben, fehlende Abkömmlinge, Wohnsitz im Ausland) oder immer wertvollere und kompliziertere Vermögensstrukturen (Wertpapiere, Immobilien, Luxusgüter, Unternehmen, Vermögen im Ausland, Stiftungen) empfehlen eine Testamentsvollstreckung.

Die Sicherstellung einer Unternehmensnachfolge, die Erfüllung karitativer Zwecke und die Errichtung einer Stiftung oder einfach nur die Sorge um eine reibungslose Verteilung des Nachlasses unter den Erben lassen die Testamentsvollstreckung daher zunehmend in den Fokus der modernen erbrechtlichen Gestaltungsmittel rücken. Die richtig angeordnete Testamentsvollstreckung hat eine doppelte Schutzfunktion: Der Erbe kann über den Nachlass nicht verfügen. Das Recht steht dem Testamentsvollstrecker zu. Zum Schutz der Erben ist etwaigen Gläubigern der Zugriff auf den Nachlass nicht gestattet.



Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*)

Jeder, der seine Erben von der Nachlassabwicklung befreien möchte, jeder, der schutzbedürftige Angehörige hat und jeder, der Streit in der Familie vermeiden möchte, sollte eine Testamentsvollstreckung im Testament anordnen. Sie bietet auch eine Schutzfunktion für überlebende Angehörige und vereinfacht die Nachlassabwicklung. Besonderen Schutz bietet sie dem Nachlass vor einem Vermögensverfall oder einem ungewollten Zugriff Dritter (z.B. Schutz des Erben vor seinen eigenen Gläubigern). Die verschiedenen Arten der Testamentsvollstreckung werden nach der jeweiligen Aufgabe des Testamentsvollstreckers unterschieden: Abwicklungs- und Auseinset-

zungsvollstreckung (§§ 2203, 2204 BGB). Ergänzt wird diese Aufgabenbeschreibung durch § 2204, 1 BGB, wonach der Testamentsvollstrecker beim Vorhandensein mehrerer Erben die Auseinandersetzung unter ihnen zu bewirken hat. Beide Vorschriften gemeinsam beschreiben den Regelfall der Testamentsvollstreckung. Diese greifen immer dann, wenn der Erblasser zu den Aufgaben des Testamentsvollstreckers keine anderweitigen Bestimmungen getroffen hat.

Arten der Testamentsvollstreckung

Die Dauertestamentsvollstreckung (§ 2209 Satz 1, Hs. 2 BGB) stellt eine vom Erblasser anzuordnende Erweiterung des gesetzlich vorgesehenen

Aufgabenkreises des Testamentsvollstreckers dar.

Die Testamentsvollstreckung endet in diesem Fall also nicht mit Erledigung der in §§ 2203, 2204 BGB zugewiesenen Aufgaben, sondern dauert als verwaltende Tätigkeit fort. Die Anwendung erfolgt häufig beim Behindertentestament oder bei unternehmensbezogenen Testamentsvollstreckungen. Die Verwaltungsvollstreckung (§ 2209 Satz 1, Hs. 1. BGB) unterscheidet sich nur durch ihren ausschließlichen auf die Verwaltung beschränkten Aufgabenkreis von der Dauertestamentsvollstreckung.

Die Vermächtnisvollstreckung (§ 2223 BGB) beinhaltet, dass der Erblasser den Testamentsvollstrecker zu dem Zweck ernannt, dass dieser für die Ausführung der einem Vermächtnisnehmer auferlegten Beschwerden sorgt. Ein typischer Gestaltungsfall stellt die Überwachung der Vollziehung einer dem Vermächtnisnehmer durch den Erblasser auferlegten Auflage dar, wie mit dem Vermächtnisgegenstand umgegangen werden soll.

Die Vollstreckung bei Vor- und Nacherbschaft regelt die Übergabe des Vermögens an mehrere Personen in zeitlich versetzter Reihenfolge. Der Erblasser kann somit einen Erben bestimmen, der aber erst Erbe (Nacherbe) wird, nachdem zunächst eine andere Person (Vorerbe) geerbt hat (§ 2100 BGB). Der Vorerbe ist praktisch ein „Erbe auf Zeit“. Der Vorerbe und der Nacherbe sind beide Rechtsnachfolger des Erblassers. Im Gegensatz zur Erbengemeinschaft erben sie aber nicht gleichzeitig, sondern zeitlich versetzt hintereinander. Der Nacherbe hat ein Anwartschaftsrecht auf die Nacherbschaft. Die Testamentsvollstreckung mit beschränktem Aufgabenkreis (§ 2208 BGB) ist im Grundsatz mit allen Testamentsvollstreckerarten kombinierbar.

Die Testamentsvollstreckung bei Pflichtteilsbeschränkung (§ 2338 BGB) bietet die Sicherheit, dass das Familienvermögen vor dem Zugriff der Eigengläubiger des Pflichtteilsberechtigten oder seiner eigenen Verschwendungssucht geschützt wird.

Üblicherweise endet die Testamentsvollstreckung, wenn der Nachlass verteilt und die zugewiesenen Aufgaben erledigt sind. Die Erben können den Testamentsvollstrecker nicht entlassen. Es kann lediglich beim Nachlassgericht die Entlassung beantragt werden. Das Nachlassgericht hat dem aber nur nachzugeben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Mit dem am 01.07.2008 in Kraft getretenen Rechtsdienstleistungsgesetz hat der Gesetzgeber die geschäftsmäßige Testamentsvollstreckung ausdrücklich aus dem Anwaltsvorbehalt herausgenommen, die Testamentsvollstreckung durch jedermann explizit ermöglicht und es damit dem freien Wettbewerb überlassen, ungeeignete Testamentsvollstrecker auszusondern.

Das Gesetz schreibt für die Testamentsvollstreckung keinen Mindestumfang an Aufgaben vor. Die Testamentsvollstreckung kann ganz nach den Wünschen des Erblassers beschränkt werden, beispielsweise nur für eine einzige Aufgabe: die Ausführung einer Bestattungsanordnung.

Michael Beier, Vorstand;
Testamentsvollstrecker
(European Business School,
Oestrich-Winkel)

Kontakt:

Mobil: +49 (0)170 9208787
michael.beier@sielmann-stiftung.de